

**Vertrag nach § 73 c SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
Georg-Voigt-Str. 15,
60325 Frankfurt
(nachstehend als „KV Hessen“ bezeichnet)

und der

Bosch BKK
Kruppstr. 19
70469 Stuttgart

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die Bosch BKK und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebsereignisse beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebsereignisse zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Hessen.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der Bosch BKK versicherten Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
2. Die Bosch BKK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Diese erklären mittels des als Anlage 1 beigefügten Formulars ihre Teilnahme an diesem Vertrag. Für den Widerruf der Teilnahmeerklärung gilt § 73c Abs. 2 S. 2 - 5 SGB V i. d. F. des „Patientenrechtegesetzes“. Diese Einschreibeerklärungen werden für die Dauer eines Jahres in der Praxis des behandelnden Arztes archiviert. Die Vordrucke werden den teilnehmenden Arztpraxen auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zum Download zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig.

§ 3

Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

1. Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind im Bereich der KV Hessen zugelassene, in einer Praxis angestellte, in einem MVZ tätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Dermatologen sowie hausärztlich tätige Fachärzte für Allgemeinmedizin, Internisten, Praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung berechnigt.
2. Zusätzlich müssen sich die Ärzte durch eine anerkannte Fortbildung für das Hautkrebscreening entsprechend den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien/Hautkrebs-Screening zertifiziert haben.
3. Die KV Hessen informiert im Auftrag der Bosch BKK alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Der Vertragsarzt erklärt der KV Hessen gegenüber schriftlich seine Teilnahme an dieser Vereinbarung und erkennt die Vertragsinhalte als für sich verbindlich an. Insbesondere erklärt er sich damit einverstanden, dass der Bosch BKK die in Abs. 4 genannten Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnahme für den Arzt ist freiwillig und kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende der KV Hessen gegenüber schriftlich widerrufen werden.
4. Die KV Hessen stellt der Bosch BKK für Auskunftszwecke eine Liste der nach Abs. 3 informierten Vertragsärzte (Praxisname; Vorname und Name des teilnehmenden Arztes; Straße und Hausnummer der Praxis; PLZ und Ort der Praxis sowie die Telefonnummer der Praxis) zur Verfügung.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

1. Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechnigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
 - a) Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - c) eine körperliche Untersuchung, (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung),
 - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e) die vollständige Dokumentation.
2. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
3. Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
4. Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
5. Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis der Patientin / des Patienten - dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

1. Der Datenaustausch zum Abrechnungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des Vertrages über den Datenträgeraustausch auf Datenträgern in der jeweils gültigen Fassung. Die Abrechnung der in diesem Vertrag vereinbarten ärztlichen Leistungen nach § 4 erfolgt gemäß § 295 SGB V über die KV Hessen.
2. Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
3. Zur Abrechnung gelangt die Abr.-Nr. 93041 (Männer) und 93040 (Frauen). Die Abrechnungsnummer ist alle zwei Jahre berechnungsfähig.
4. Eine Abrechnung der GOP 01745 EBM neben der Abr.-Nr. 93041 oder 93040 ist im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen.
5. Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die Bosch BKK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KV Hessen jeweils eine Pauschale in Höhe von € 28,00 pro Fall (Abr.-Nr. 93041 oder 93040). Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
6. Zusätzlich werden in diesem Zusammenhang notwendig werdende Exzisionen nach den Nrn. 10343 EBM (17,-- €) und 10344 EBM (31,-- €) vergütet.
7. Die Vergütung der unter den Nrn. 3 bis 6 genannten Leistungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87 a Abs. 3 SGB V. § 87d Abs. 4 SGB V findet keine Anwendung. Die KV Hessen stellt eine vertragskonforme Abwicklung und Auszahlung gemäß vorstehenden Absätzen nach Maßgabe der Abrechnungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung über das Regelwerk sicher. Dies impliziert, dass die Kassenärztliche Vereinigung Hessen für die Durchführung der Abrechnung arztseitig den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz sowie weitere satzungsgemäße Abzüge einbehält.
8. Die KV Hessen stellt der Bosch BKK die Erstattung der nach Abs. 3 und Abs. 6 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt 3 in der Kontenart 409 in Ebene 3, Kapitel 91 – KV Hessen spezifische Ziffern sowie in Ebene 6 je Abr.-Nr. ausgewiesen.
9. Sofern eine andere gesetzliche Krankenkasse, eine Managementgesellschaft oder ein/e BKK-Landesverband/ BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft den Vertrag zu günstigeren Konditionen für die Bosch BKK mit der KV Hessen abschließt, haben die in diesem anderen Vertrag geltenden Entgelte Gültigkeit für die Vertragspartner. Schließt umgekehrt die Bosch BKK einen Vertrag mit einer anderen KV, Ärztegruppierung o. ä. ab oder tritt einem solchen Vertrag bei, der für die KV Hessen günstigere Konditionen als die hier vorliegende Regelung beinhaltet, gelten die dort vereinbarten Vergütungen auch für den vorliegenden Vertrag.

§ 6 Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 7 Salvatorische Klausel

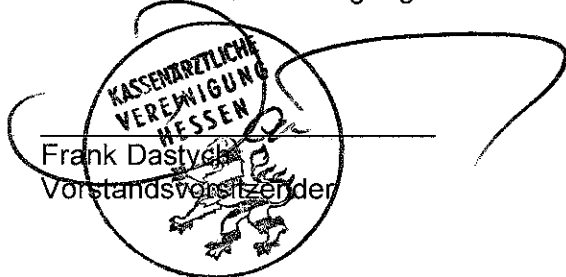
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2015 möglich.
3. Ein Sonderkündigungsrecht besteht zum Zeitpunkt der Änderung gesetzlicher Grundlagen (z.B. Änderung des § 73c SGB V, Inkrafttreten eines Präventionsgesetz), sofern Inhalte oder Bestimmungen dieses Vertrages berührt sind.
4. Bei der Wahrnehmung des Sonderkündigungsrechtes soll dieser Vertrag nach Möglichkeit den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Frankfurt am Main, Stuttgart den 23. Juli 2014

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Bosch BKK



2. Änderungsvereinbarung
zum
Vertrag nach § 73 c SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens
vom 23.07.2014

zwischen

Kassenärztlicher Vereinigung Hessen

Europa-Allee 90

60486 Frankfurt

- *einerseits* -

und der

Bosch BKK

Kruppstraße 19

70469 Stuttgart

- *andererseits* -

Die Vertragspartner vereinbaren, die Anlagen mit Wirkung zum 01.01.2019 anzupassen.

- Die **Anlage 1a** (Teilnahmeerklärung Versicherte) ersetzt die bisherige Anlage 1. Sie wird wie im Anhang beschrieben geändert.
- Die **Anlage 1b** (Patienteninformation) wird wie im Anhang beschrieben als Anlage zum Vertrag aufgenommen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1a – Teilnahmeerklärung Versicherte

Anlage 1b – Patienteninformation

Frankfurt, Stuttgart im Dezember 2018


Kassenärztliche Vereinigung
Hessen



Bosch BKK



Patienteninformation zum Hautkrebs-Vorsorgeverfahren

Ergänzendes Hautkrebs-Vorsorgeverfahren – was ist das?

Versicherte ab 35 Jahren können alle zwei Jahre eine Untersuchung zur Früherkennung von Hautkrebs in Anspruch nehmen. Ergänzend dazu bietet Ihnen die Bosch BKK eine besondere Versorgung an: Sie können bereits vor Vollendung des 35. Lebensjahres ein Hautkrebs-Screening durchführen lassen. Dafür haben wir mit ausgewählten Ärzten, die besondere Qualifikationen vorweisen, einen speziellen Vertrag geschlossen. Sie stellen die notwendigen Behandlungen schnell und nach anerkannten wissenschaftlichen Leitlinien sicher. Damit wir sicher sein können, dass Ihre Behandlung diese hohen Anforderungen entspricht, binden Sie sich an die am Vertrag teilnehmenden Ärzte. Diese Arztbindung bezieht sich nur auf diese besondere Hautkrebs-Vorsorge vor Vollendung des 35. Lebensjahres.

Teilnahmeerklärung, Bindungsdauer, Widerruf und Kündigung

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie die Teilnahme am Hautkrebs-Screening. Ihre Teilnahmeerklärung wird vom berechtigten Vertragsarzt archiviert. Bei Bedarf kann die Bosch BKK Ihre Teilnehmererklärung anfordern und einsehen.

Ihre Teilnahme endet nach 24 Monaten automatisch. In dieser Zeit sind Sie an die teilnehmenden Ärzte gebunden. In bestimmten Fällen können Sie Ihre Teilnahme während dieser 24 Monate außerordentlich kündigen – zum Beispiel bei einem Wohnortwechsel, bei Schließung der Praxis oder wenn Ihr Vertrauensverhältnis zu dem Arzt gestört ist.

Außerdem können Sie Ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach der Abgabe ohne Angabe von Gründen widerrufen. Dies geht in Textform oder zur Niederschrift bei Ihrem BKK-Kundenberater.

Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten (Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung)

Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Durchführung des Vertrags zur Hautkrebsvorsorge

Bosch BKK
Kruppstr. 19
70469 Stuttgart
E-Mail: Besondere.Versorgung@Bosch-BKK.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Bosch BKK
Datenschutzbeauftragter
Bahnhofstr. 75
71332 Waiblingen
E-Mail: Datenschutz@Bosch-BKK.de

Welche Daten werden im Rahmen des Vertrags der Bosch BKK zur Hautkrebsvorsorge verarbeitet?

Allgemeine Daten:

- die Krankenkasse, einschließlich eines Kennzeichens für die Kassenärztliche Vereinigung, in deren Bezirk der Versicherte seinen Wohnsitz hat,
- Familiennamen und Vornamen des Versicherten,
- Geburtsdatum des Versicherten,
- Geschlecht des Versicherten,
- Anschrift des Versicherten,
- Krankenversicherungsnummer des Versicherten,
- Versichertenstatus,
- Versichertennummer,
- Zuzahlungsstatus des Versicherten,
- bei befristeter Gültigkeit der elektronischen Gesundheitskarte das Datum des Fristablaufs,
- Tag der Leistungsanspruchnahme, ggf. Uhrzeit hierzu

Leistungs- und Gesundheitsdaten:

- Erbrachte ärztliche Leistungen bzw. Leistungsziffern und ihr Wert



- Diagnosen und Prozeduren gemäß den Vorgaben des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information
- Überweisungen und Unfallkennzeichen unter Angabe des Abrechnungsquartals

Die Bosch BKK erhält auf keinen Fall Einsicht in die dokumentierten medizinischen Daten.

Zur Abrechnung der Leistung überträgt der Arzt diese Daten an die Kassenärztliche Vereinigung. Diese übergibt sie anschließend über die beauftragte IT-/Abrechnungsstelle an die Bosch BKK. Gemäß dieser Vorschrift erfolgt die Datenübermittlung nur, wenn der Versicherte bei der Teilnahme am Vertrag der Bosch BKK zur Hautkrebsvorsorge in diese Übermittlung eingewilligt hat. Eine solche Übermittlung ist Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Vertrag.

Die beteiligten Leistungserbringer, die Bosch BKK, die Vertragspartner der Bosch BKK sowie die Abrechnungsstelle sind bei der Datenverarbeitung zur Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung Ihrer Behandlung.

Für welchen Zweck werden die zuvor genannten Daten verarbeitet?

Der behandelnde Arzt verarbeitet die genannten Daten ausschließlich zur Behandlung des Versicherten. Dazu gehört auch die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen. Die Kassenärztliche Vereinigung verarbeitet die Daten ausschließlich zur Abrechnung der vertraglichen Leistungen mit dem behandelnden Arzt und der Bosch BKK. Die Bosch BKK und deren beauftragte IT-/Abrechnungsstelle verarbeiten die Daten zur Durchführung und Abrechnung Hautkrebs-Vorsorgeverfahrens. Dazu zählen auch Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die §§ 295a SGB V, 140a Abs. 5 SGB V und 284 SGB V.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die maschinell gespeicherten Daten werden auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i. V. mit § 84 SGB X) gelöscht

- wenn Sie Ihre Teilnahme widerrufen oder das Hautkrebs-Vorsorgeverfahren endet,
- soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden,
- spätestens jedoch 10 Jahre nach dem Ende Ihrer Teilnahme.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer Daten bei der Bosch BKK

In Bezug auf Ihre Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Das Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DSGVO i.V.m. § 83 SGB X)
- Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Das Recht auf Löschung Ihrer Daten (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X)
- Das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X)

Bei welcher Stelle können Sie datenschutzrechtliche Beschwerden einreichen?

Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie beim Datenschutzbeauftragten der Bosch BKK (siehe oben) einreichen oder bei:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Tel.: 0228/997799-0
Fax: 0228/997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum



BOSCH

BKK

Erklärung zur Teilnahme und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Besondere Versorgung Hautkrebsvorsorgeuntersuchung

1. Teilnahmeerklärung:

Hiermit erkläre ich, dass

- ich bei der Bosch BKK versichert bin und ich ausführlich und umfassend über die Inhalte und den Leistungsumfang dieses Vertrages informiert wurde.
- meine Teilnahme an diesem Vertrag freiwillig ist und mit dem Tag der Unterzeichnung dieser Teilnahme- und Einwilligungserklärung beginnt.
- ich mich verpflichte nur die nach diesem Vertrag zur Durchführung der Hautkrebsvorsorgeuntersuchung berechtigten Fachärzte aufzusuchen. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann ich meine Teilnahme außerordentlich kündigen (z. B. Wohnortwechsel).
- meine Teilnahme mit dem Ende meines Versicherungsverhältnisses bei der Bosch BKK, dem Ende des Vertrages bzw. mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen endet.

Belehrung über Ihr Widerrufsrecht. Sie können Ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von 2 Wochen nach Ihrer Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der Bosch BKK ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Bosch BKK. Der Widerruf ist zu richten an: Bosch BKK, Kruppstr. 19, 70469 Stuttgart.

2. Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und in die Beauftragung Dritter zur Verarbeitung meiner Informationen zur Einschreibung und in die Datenübermittlung für Abrechnungszwecke:

Mit der nachfolgend beschriebenen Datenübermittlung meiner im Rahmen dieser Versorgung erhobenen medizinischen und persönlichen Daten bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann. Eine Teilnahme an der besonderen Versorgung ist dann nicht mehr möglich. Durch meinen Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Zum Zwecke der Abrechnung übermitteln die teilnehmenden Ärzte die Daten Name, Vorname, Kontaktdaten, Geschlecht, Geburtsdatum, Versichertennummer, Kassenkennzeichen, Versichertenstatus, Behandlungstag, Teilnahmedaten, Vergütungsbezeichnung und ihren Wert, Art der Inanspruchnahme, dokumentierte Leistungen, Verordnungsdaten und Diagnosen nach ICD-10-GM an die mit der Abrechnung beauftragte KV Hessen. Die KV Hessen leitet diese Abrechnungsdaten an die Bosch BKK weiter. Die für den Vertrag auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen (§ 304 SGB V i.V. mit § 84 SGB X) erhobenen und gespeicherten Daten werden bei Ausscheiden aus dem Vertrag gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens 10 Jahre nach Ende der Teilnahme.

Ja, ich möchte gemäß den Ausführungen an dem Vertrag „Hautkrebsvorsorgeuntersuchung“ teilnehmen und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Die Patienteninformation zur Teilnahme und zur Datenverarbeitung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen; ich erkläre mich mit den dort genannten Inhalten einverstanden.

Datum, Unterschrift des Versicherten (ab 15. Lebensjahr) und des gesetzlichen Vertreters (bis zum 18. Lebensjahr des Versicherten oder bei dessen gesetzlicher Vertretung)

Vertragsarztstempel